

Beschlüsse der 14. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 14. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 20. Mai 2016 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Wahl der Direktorin/des Direktors der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM); Bericht aus der Findungskommission und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren

Die Medienkommission stimmt dem beschriebenen Verfahren und dem Zeitplan für die Wahl der Direktorin/des Direktors der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) zu.

2. Verlängerung der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten (DVB-T), Eurosport S.A.S
 1. Der Eurosport S.A.S. wird auf ihren mit Schreiben vom 29.03.2016 eingereichten Antrag gem. § 17 i. V. m. §§ 12, 13, 16 LMG NRW die Verlängerung der mit Bescheid vom 14.05.2004 erteilten und zuletzt mit Bescheid vom 24.05.2013 verlängerten Zuweisung von DVB-T-Übertragungskapazitäten für die Verbreitung des Programms „Eurosport 1“ ab dem 26.05.2016 bis zum 31.05.2022 erteilt.
 2. Die Zuweisung wird vor dem o. g. Zeitpunkt unwirksam, soweit die der rechtmäßigen Verbreitung des Programms „Eurosport 1“ zugrunde liegende Rundfunkzulassung unwirksam bzw. nicht verlängert wird.
3. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

3.1 Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk in Bielefeld e.V. mit Bescheid vom 27.05.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 19.06.2006 und 25.05.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich die Zuwahl eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Des Weiteren hat sie unverzüglich nach der Entsendung der Mitglieder gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 LMG NRW sowie nach der Wahl des o. g. Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung bzw. Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Außerdem hat die Veranstaltergemeinschaft die bereits vollständig an die geänderten gesetzlichen Regelungen angepasste Neufassung der Satzung, die derzeit lediglich im

Entwurf vorliegt, nach erfolgter Beschlussfassung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.

3. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht
4. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stellen sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Friedrichsdorf 97,6 MHz und Bielefeld 98,3 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

3.2 Verbreitungsgebiet Kreis Lippe

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Lippe e.V. mit Bescheid vom 18.03.1991 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 04.04.1996, 14.02.2001, 29.03.2006 sowie 02.03.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Lippe wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags, freitags und den ersten Mittwoch im Monat auf fünfzehn Stunden und dienstags bis donnerstags auf vierzehn Stunden wird auf achtzehn Monate befristet.

Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser achtzehnmonatigen Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die von der Veranstaltergemeinschaft vorgelegten Personalplanungen und die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft unter den geänderten Rahmenbedingungen inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs auf mindestens drei Stunden am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen wird gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 b) LMG NRW auf achtzehn Monate befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM rechtzeitig vor Ablauf von achtzehn Monaten anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 2 LMG NRW zu überprüfen.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich nach der Entsendung der Mitglieder nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 LMG NRW und § 62 Abs. 1 Nr. 11 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Neufassung der Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
3. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel sowie dem Schiedsvertrag der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
4. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW jegliche Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von redaktionellem Personal und/oder die Reduzierung des Etats für freie Mitarbeit betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Lippe gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Schwalenberg 101,0 MHz, Lemgo 106,6 MHz und Linderhofe 107,4 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

3.3 Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Minden-Lübbecke e.V. mit Bescheid vom 17.06.1991 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 31.05.1996, 22.06.2001, 31.05.2006 und 17.06.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags bis mittwochs auf 15 Stunden, donnerstags auf 17 Stunden sowie freitags auf 18 Stunden einschließlich der entsprechenden Kooperation mit Radio Wittekindsland Herford (montags bis samstags) wird auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser zweijährigen Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmerweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft unverzüglich ein Mitglied nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bürgermedien aufzunehmen und geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Neufassung der Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
3. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
4. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stellen sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 5 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Rahden 95,1 MHz, Minden 95,7 MHz und Lübbecke 106,6 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

4. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms

4.1 Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 28.05.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 19.06.2006 sowie 25.05.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Bielefeld gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Friedrichsdorf 97,6 MHz und Bielefeld 98,3 MHz erteilt.

4.2 Verbreitungsgebiet Kreis Lippe

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 19.03.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 16.04.1996, 27.02.2001, 29.03.2006 sowie 02.03.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Lippe wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Lippe gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Schwalenberg 101,0 MHz, Lemgo 106,6 MHz und Linderhofe 107,4 MHz erteilt.

4.3 Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 19.06.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 31.05.1996, 22.06.2001, 31.05.2006 sowie vom 17.06.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Rahden 95,1 MHz, Minden 95,7 MHz und Lübbecke 106,6 MHz erteilt.

5. Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH (Grimme-Institut): Förderung 2016

Der Direktor wird ermächtigt, einen Zuwendungsbescheid an die Grimme-Institut GmbH zu erlassen.

6. Beteiligungen der LfM

6.1 Kündigung des Kooperationsvertrages mit der Grimme-Institut GmbH

Die Medienkommission ermächtigt den Direktor, den Kooperationsvertrag mit der Grimme-Institut GmbH vom 9. Juli 2014/28. Juli 2014 vor dem 30. Juni 2016 zum 31. Dezember 2016 zu kündigen.

6.2 Kündigung des Kooperationsvertrages mit der ifs internationale filmschule köln gmbh

Die Medienkommission ermächtigt den Direktor, den Kooperationsvertrag vom 28. April 2014/23. Juli 2014 mit der ifs internationale filmschule köln gmbh vor dem 31. Dezember 2016 zum 31. Dezember 2017 zu kündigen.

7. Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 und vorläufige Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss 2015 (Anlage) werden dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 10 a Abs. 1 und 5 FinO-LfM zur Prüfung überwiesen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Matthias Arkenstette, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Stephan Brüggenthies, Ufuk Cakir, Carsten Dicks, Claudia Droste-Deselaers, Gitta Edelmann, Stefan Engstfeld, Marlis Herterich, Prof. Dr. Hartmut Ihne, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Stefan Klett, Wolfram Kuschke, Markus Lahrmann, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Thomas Nüchel, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Susanne Schumann-Kessner, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Gertrud Servos, Sabine Sonnenschein, Stefan von der Bank, Horst Vöge, Dr. Frank Wackers, Claudia Walther